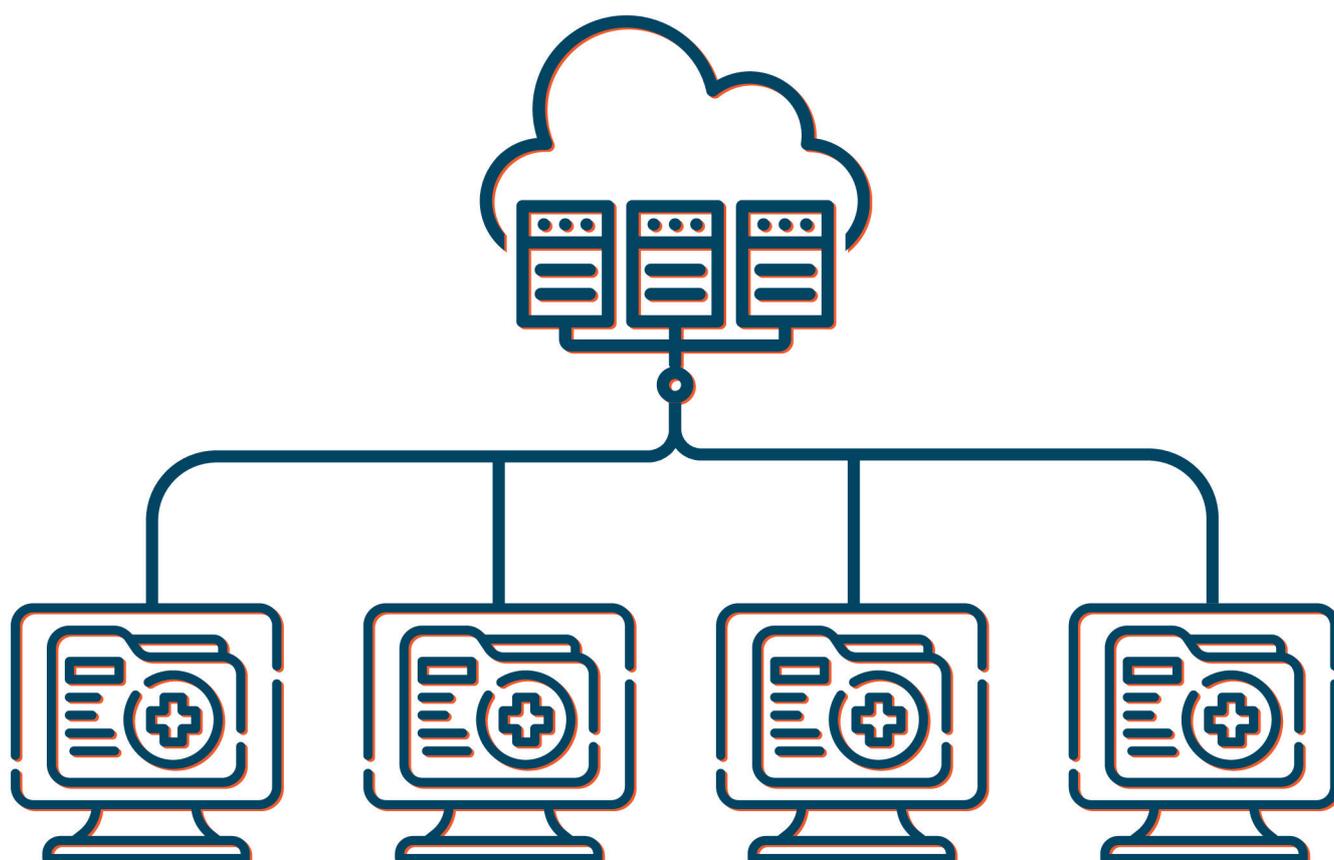


# ***Patienteninformation zur Elektronischen Patientenakte (ePa)***



***Gesetz gewordene Gefährdung der  
informationellen Selbstbestimmung***

***Bereitgestellt von der*** 

Impressum:

Interessengemeinschaft Medizin e.V., Königsallee 30, 40212 Düsseldorf, Vereinsregister: VR 11743, Registergericht: Düsseldorf, vertreten durch Ilka M. Enger.  
www.ig-med.de - info@ig-med.de

Seit 2004 ist die „elektronische Patientenakte“ (§ 341 SGB V) ein gesetzlich vorgegebenes Leistungsangebot der Krankenkassen.

### **Wikipedia erläutert dazu im Wesentlichen:**

Das eHealth-Gesetz von 2015 schuf die Grundlagen für die Einrichtung der elektronischen Patientenakte (ePa) und des elektronischen Patientenfaches (ePF). Ziel war, dass Versicherte ständigen Zugriff auf ihre Behandlungsdaten haben sollen und diese auch ihren Leistungserbringern einrichtungsübergreifend verfügbar machen können. Bis Dezember 2018 sollten die entsprechenden technischen und organisatorischen Grundlagen für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation geschaffen werden. 2020 wurde den Versicherten durch das Patientendatenschutzgesetz die Möglichkeit gegeben, sich eine entsprechende elektronische Patientenakte von ihrer Krankenkasse einrichten zu lassen. Es blieb den Versicherten überlassen, ob und wie sie diese Akte befüllen wollten (Freiwilligkeits- oder Opt-in-Prinzip). Die amtierende Ampelregierung hat mit dem am 14.12. 2023 verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen (DigiG) aus dieser Opt-in-Regelung nun eine Opt-out-Regelung gemacht.

### **Was bedeutet das für den Versicherten?**

Wer also künftig der Anlage und Nutzung „seiner“ ePA nicht ausdrücklich widerspricht, bekommt jetzt diese Akte automatisch von seiner Krankenkasse eingerichtet. Die Einspeisung höchstpersönlicher Patientendaten erfolgt dann ebenfalls automatisch nach dort, wenn der Versicherte der Speicherung seiner Befunde nicht aktiv widerspricht. Damit wird aus einer nur möglichen ePA eine real existierende ePA, deren Nutzung man nur mit aktivem Tätigwerden entgegentreten kann. Die persönlichen Gesundheitsdaten werden dabei nicht – wie viele annehmen – auf der Versichertenkarte selbst gespeichert. Diese dient vielmehr nur als Schlüssel zu der eigentlichen elektronischen Patientenakte, die von den Krankenkassen auf zentralen Servern gespeichert wird – zusammen mit den sensiblen Patientendaten von Millionen anderen Betroffenen.

### **Warum warnen Ärzte, Zahnärzte und auch Digitalexperten wie der Chaos Computer Club oder der Bundesdatenschützer selbst vor dieser neuesten Entwicklung?**

Jeder Mensch hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht jedes Menschen (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes). Seit dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1983 kann jeder über die Preisgabe oder die Vertraulichkeit seine persönlichen Informationen selbst entscheiden.

Gesundheitsdaten zählen zu den sensibelsten Informationen über einen Menschen. Sie können für Lebensbereiche wie Arbeit, Versicherungen oder gesellschaftliches Leben entscheidende Auswirkungen haben. Dies gilt nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für seine Familie, z.B. dann, wenn eine Erkrankung genetisch bedingt weitere Generationen betreffen kann.

Wir Ärzte stellen fest, dass das Interesse an den Gesundheitsdaten unserer Patienten nicht nur in der Forschung wächst. Die Gesundheitswirtschaft zeigt ebenfalls großes Interesse an diesen Daten. Leider scheint aber auch das Interesse krimineller Kreise im „Darknet“ an diesen hochsensiblen Daten deutlich zu wachsen. Nachrichten häufen sich, dass Krankenhäuser und Praxen gehackt und mit der Preisgabe der erbeuteten Daten erpresst werden. Bisweilen werden diese Daten wohl sogar im Darknet gehandelt oder zum Schaden von Patienten veröffentlicht.

Bis jetzt war es für entsprechende Kreise schwierig, diese weitverstreuten Daten zu erfassen. Liegen die Daten aber künftig nicht mehr nur dezentral in Papierform bei Ärzten, sondern millionenfach zentralisiert auf den Servern der Krankenkassen, dann wird auch das trickreiche Erbeuten solcher Datenschatze ungleich lukrativer. Die Telematik-Infrastruktur, die für den Transport und die Zugänge zu Praxen, Apotheken und Krankenkassen geschaffen wurde, hat leider in den letzten Jahren immer wieder mit Pannen von sich Reden gemacht. Viele Ärzte und Zahnärzte zweifeln daher bis heute an der Sicherheit der dort zusammengeführten Patientendaten und schließen sich zum Schutz ihrer Patienten nicht an diese Telematik-Infrastruktur an.

Aber nicht nur kriminelle Zugriffe gefährden die Integrität der intimen Daten. Es ist nämlich nicht bei der ursprünglichen Idee geblieben, dass die Daten des Patienten ihm und seinen konsultierten Leistungserbringern zugänglich gemacht werden sollten. Krankenkassen dürfen die Daten künftig auch der Forschung zugänglich machen. Dies soll zwar nur in einer „pseudonymisierten Form“ erfolgen. Solche Daten können jedoch, Experten zufolge, potenziell immer wieder auch auf den Einzelnen rückverfolgbar gemacht werden. Damit wächst das Missbrauchspotential weiter. Es ist derzeit nicht einmal klar definiert, wem diese Daten zur Verfügung gestellt werden können. Sollten auch Pharmafirmen auf diese Daten Zugriff erhalten? Dürfen die Krankenkassen diese Daten auch zur „Beratung“ (oder Lenkung) der Patienten nutzen? Das Bundesverfassungsgericht prüft die neuen Gesetzesbegriffe leider erst dann auf ihre Verfassungsmäßigkeit, wenn die fachgerichtliche Rechtsprechung definiert haben wird, worum es im Einzelnen überhaupt gehen soll. Dann aber kann es für den Schutz gestohlener Daten längst zu spät sein.

### **Warum will die Politik eine zentrale Datenspeicherung?**

Die Politik verspricht sich von der elektronischen Patientenakte eine bessere Steuerung des Gesundheitswesens, namentlich durch Krankenkassen. Sie will Deutschland darüber hinaus zu einem interessanten Standort für Gesundheitskonzerne machen. Auch die Europäische Union will einen einheitlichen „Gesundheitsdatenraum“ schaffen.

All das kann im Hinblick auf den Datenschutz durchaus kritisch hinterfragt werden: In welchem Ausmaß darf sich der Staat der höchstpersönlichen und hochsensiblen Gesundheitsdaten seiner Bürger bemächtigen, um eigene Zielvorstellungen zu verfolgen? Ist sichergestellt, dass die verbürgten Abwehrfunktionen der Patienten- und Menschenrechte angemessen beachtet sind? Müssen Bürger diese Unsicherheiten dulden? Oder sollten sie – mindestens vorläufig – noch vorsichtig bleiben? Aktuell sind keine Szenarien denkbar, die aus ärztlicher Sicht einen unzweifelhaft überwiegenden Vorteil der Datenpreisgabe für den Patienten erkennen ließen. Die Möglichkeit einer schnelleren Information von Nach- oder Mitbehandlern im hypothetischen Notfall wird durch die tatsächlichen Risiken von Datenlecks oder Datenfehlern regelhaft eher noch aufgewogen.

### **Was muss ich tun, um der ePA zu widersprechen?**

Vielleicht haben Sie bereits selbst einen Widerspruch gegen die Anlegung einer ePA durch Ihre Krankenkasse erhoben. Viele Patienten tun dies derzeit. Um abgleichen zu können, was andere Betroffene diesbezüglich gegenüber ihrer Krankenkasse erklären, haben wir Ihnen das Beispiel eines solchen Widerspruchs angehängt. Weitere rechtliche Details dazu sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt klären oder auch die eigene Krankenkasse fragen, die Ihnen sicher gerne nähere Informationen geben wird.

Zu unserer eigenen Sicherheit bei der Verwaltung Ihrer Gesundheitsdaten bieten wir Ihnen unabhängig davon hier in der Praxis die Möglichkeit, einer automatische Speicherung Ihrer bei uns erhobenen Daten zu widersprechen. Das heißt:

Sie können der Speicherung aller jener Befunde in einer ePA widersprechen, die wir hier in der Praxis erheben oder schon erhoben haben. Sie verpflichten uns damit, auf die Speicherung Ihrer Befunde in einer solchen ePA zu verzichten. Ihre in unserer Praxis erhobenen vertraulichen Daten werden dann nicht digitalisiert in Ihrer dortigen ePA zentralisiert gespeichert.

Sollten Sie abweichend davon eine Speicherung der von uns erhobenen Befunde in einer ePA wünschen, sehen wir uns aus Gründen der Datensicherheit leider bis auf Weiteres nicht mehr in der Lage, Ihre Behandlung zu übernehmen. Denn wir halten die technischen Vorkehrungen für diese Risiken sicherheitshalber erst gar nicht vor. Und aus Gründen der Datensicherheit werden wir uns auch insoweit nicht an die Telematik-Infrastruktur anschließen.

Gerne stellen wir Ihnen unsere Befunde – wie früher auch schon – in Papierform zur Verfügung, so dass diese Ihnen für Ihre eigene Akte oder für weitere Kollegen zur Verfügung stehen.